

# **Verbindlicher Rahmen für den Konfessionell-Kooperativen Religionsunterricht an Realschulen**

Wird auf der Basis der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht an allgemein bildenden Schulen vom 1. März 2005 an einer Realschule Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt, gelten folgende verbindliche Vorgaben:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Der Religionsunterricht kann nur an Realschulen konfessionell-kooperativ erteilt werden, an denen Religionsunterricht beider Konfessionen stattfindet.
- 1.2 Ein Antrag auf Genehmigung der Erteilung des Religionsunterrichts in konfessionell-kooperativer Form ist von der Schulleitung über die zuständigen Schuldekaninnen und Schuldekane an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe und das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg bzw. an den Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart und das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg zu richten und wird von diesen entschieden. Die Schuldekaninnen und Schuldekane der beiden Konfessionen nehmen miteinander Kontakt auf und geben in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit des Antrags eine Empfehlung an ihre Oberbehörden. Diese stellen vor einer Entscheidung miteinander das Einvernehmen her.
- 1.3 Dem Antrag ist eine Dokumentation des zustimmenden Beschlusses der Fachkonferenzen auf Beantragung des Religionsunterrichts in konfessionell-kooperativer Form beizufügen. Der Beschluss ist nur gültig, wenn keine Gegenstimmen abgegeben wurden.
- 1.4 Die Eltern der beteiligten Schülerinnen und Schüler sind spätestens mit Beginn des Schuljahres, in dem der Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt werden soll, zu informieren.
- 1.5 Der Antrag kann für einen Schülerjahrgang entweder für den Standardzeitraum Klasse 5 und 6 oder für den Standardzeitraum Klasse 7 bis 8 oder für den Standardzeitraum Klasse 9 und 10 gestellt werden.

- 1.6 Neben dem obligatorischen Wechsel zwischen den Lehrkräften der beiden Konfessionen (vgl. Vereinbarung 2. 2 - zweiter Absatz) wird auf die Möglichkeit hingewiesen, Persönlichkeiten der anderen Konfession themenbezogen oder zeitweise zum Unterricht einzuladen.
- 1.7 Die Lehrkräfte, die Religionsunterricht konfessionell-kooperativ durchführen, sind zur Teilnahme an der für beide Konfessionen gemeinsam durchgeführten Einführungs- und Auswertungstagung verpflichtet sowie zu einem auf die jeweilige Schule bezogenen Auswertungsgespräch mit den Beauftragten beider Kirchen.
- 1.8 Wird der Religionsunterricht im Rahmen dieser Regelung konfessionell-kooperativ erteilt, erscheint die Religionsnote im Zeugnis entsprechend der Konfessionszugehörigkeit der jeweiligen Schülerin / des jeweiligen Schülers versehen mit dem Zusatz: „Der Religionsunterricht wurde konfessionell-kooperativ erteilt“.

## **2. Vorgaben für die Unterrichtsplanung**

Für die Durchführung des Religionsunterrichts in konfessioneller Kooperation gelten im Blick auf die Bildungspläne folgende verbindlichen Vorgaben:

2.1 Im konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht sind für die evangelische Lehrkraft die Bildungsstandards des Bildungsplans Evangelische Religionslehre, für die katholische Lehrkraft die Bildungsstandards des Bildungsplans Katholische Religionslehre verbindlich.

2.2 Darüber hinaus ist im Standardzeitraum Klasse 5 und 6 von den beteiligten Lehrkräften sicherzustellen, dass folgende Standards aus den Bildungsplänen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre erreicht werden:

Bildungsplan Evangelische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- kennen das christliche Verständnis, dass sie als Geschöpfe Gottes einzigartig geschaffen sind und ohne Gegenleistung von Gott geliebt werden;

- kennen Geschichten, in denen zum Ausdruck kommt, dass Körper und Seele verletzbar sind sowie einen sensiblen und verantwortlichen Umgang benötigen;
- sind in der Lage, durch ihr Verhalten den Umgang in ihrer Lerngruppe zu fördern;
- sind in der Lage, sich mit ihren Fragen und Erfahrungen an der Auslegung eines biblischen Textes zu beteiligen;
- können über ihr eigenes Gottesbild mit anderen sprechen;
- wissen über die Lebenswelt Jesu in Grundzügen Bescheid;
- können den Hauptfesten im Kirchenjahr Lebensstationen Jesu zuordnen;
- verfügen über die Fähigkeit, Gemeinsamkeiten und Besonderheiten der evangelischen und katholischen Kirche und die grundlegenden Merkmale der evangelischen Konfession wahrzunehmen;
- sind in der Lage, Kirchenräume zu erkunden.

#### Bildungsplan Katholische Religionslehre

##### Die Schülerinnen und Schüler

- kennen die Zehn Gebote, das Hauptgebot der Liebe und die Goldene Regel;
- kennen aus dem Neuen Testament Erzählungen vom Leben, Sterben und Auferstehen Jesu Christi und die Ursprungsgeschichten zu den christlichen Festen;
- kennen den biblischen Gottesnamen (JHWH) und biblische Symbole für Gott (wie Vater und Mutter, Feuer, Wolke, Licht);
- kennen die Botschaft Jesu Christi vom Reich Gottes, ausgedrückt in Heilungsgeschichten und Begegnungserzählungen;
- kennen die Bedeutung der sieben Sakramente und den Aufbau der Eucharistiefeier;
- kennen die Aufgaben von Papst, Bischöfen, Priestern, Ordensleuten und Laien in der katholischen Kirche;
- können das Lebensbild eines/r Heiligen erarbeiten und präsentieren;

- achten Menschen anderer Religionen und Kulturen und gestalten das Zusammenleben in der Klasse und in der Schule im gegenseitigen Respekt.

Im Standardzeitraum Klasse 7 und 8 ist von den beteiligten Lehrkräften sicherzustellen, dass folgende Standards aus den Bildungsplänen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre erreicht werden:

#### Bildungsplan Evangelische Religionslehre

##### Die Schülerinnen und Schüler

- wissen, dass Geschlechtlichkeit und Partnerschaft dem Menschen zum verantwortlichen Umgang anvertraut sind;
- können Kontakte zu Menschen in ausgewählten sozial-diakonischen Bereichen herstellen und über Erfahrungen berichten;
- können sich mit biblischen Geschichten auf vielfältige Weise auseinandersetzen (zum Beispiel durch kreatives Schreiben und Malen, Rollenspiele);
- kennen die Geschichte eines Menschen, der sein Leben im Vertrauen auf Gott gestaltet hat;
- haben einen Überblick über ein Evangelium;
- kennen Brennpunkte der frühen Kirchengeschichte (Urgemeinde, Christenverfolgung, Konstantinische Wende);
- können die Vielgestaltigkeit der evangelischen Kirche als Institution an Beispielen darstellen;
- können Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Judentum und Christentum aufzeigen.

#### Bildungsplan Katholische Religionslehre

##### Die Schülerinnen und Schüler

- kennen Hilfsangebote/Beratungsstellen für Jugendliche in Krisensituationen;
- kennen Stufen der Gewissensentwicklung und Beispiele mündiger Gewissensentscheidungen;

- sind bereit, sich mit den ethischen Weisungen der Bibel auseinander zu setzen;
- wissen, dass Gott größer und ganz anders ist, als Menschen ihn beschreiben können;
- kennen Lebensgeschichten von Menschen, die Jesus Christus nachfolgen und anderen in ihren Nöten beistehen;
- kennen die biblische Begründung der caritativen Arbeit der katholischen Kirche und Beispiele ihrer Verwirklichung im Laufe der Kirchengeschichte;
- kennen wichtige Stationen der Geschichte des jüdischen Volkes.

2.3 Die Vorgaben für die Unterrichtsplanung eines konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterrichts in Klasse 9 und 10 werden rechtzeitig bekannt gegeben.

2.4 Die anderen in Ziffer 2.2 genannten Teile der Bildungsstandards für den Evangelischen Religionsunterricht und der Bildungsstandards für den Katholischen Religionsunterricht der Standardzeiträume sind weitgehend kongruent.

2.5 Auf der Grundlage der Ziffern 2.1 - 2.4 erstellen die beteiligten Lehrkräfte einen Unterrichtsplan für den Standardzeitraum. Dieser Plan ist dem Antrag auf Religionsunterricht in konfessioneller Kooperation beizufügen.

1. März 2005

Dr. Michael Trensky  
Oberkirchenrat

Werner Baur  
Oberkirchenrat

Dr. Axel Mehlmann  
Domkapitular

Dr. Magdalena Seeliger  
Ordinariatsrätin